Anno 1799 Nro. 49

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstl. gnädigstem Privilegio.

Dienstag, den 18. Junius.

I. Landsherrliche Verordnung.

Da nach dem am 28sten vorigen Monats erlassenen allgemeinen Verbot des Korn- und Brandweinbrennens die fernere uneingeschränkte Ausfuhr des in dem hiesigen Hochstifte noch vorräthigen Brandweins nicht mehr gestattet werden kann; So wird Namens Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Kölln, Fürstbischofs zu Münster ꝛc ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, hiemit verordnet, daß derjenige, welcher nach Verkündigung dieser gnädigsten Verordnung Brandwein aus hiesigem Hochstifte ins Ausland bringen will, hierzu die Erlaubniß bey dem hiesigen Geheimen Rathe vorher nachsuchen soll, welche, falls sie wird zugestanden werden, unentgeltlich ertheilt werden wird.

Diesem zufolge wird bis auf anderweite gnädigste Verordnung alle Exportation des Brandweins ohne hierzu erhaltene schriftliche Erlaubniß hiemit unter der Strafe verboten, daß derjenige, welcher diesem Verbote zuwider, Brandwein aus dem hiesigen Hochstifte exportiren, oder eine Exportation veranlassen wird, für jedes exportirte Maaß oder Kanne in zwey Rthlr. Strafe; und alle diejenigen, welche zu der Exportation concurrirt haben, fürhaupts in einen Rthlr. Strafe per Maaß oder Kanne verfallen seyn, und wenn die Contravenienten diese Strafgelder zu zahlen nicht im Stande sind, mit der Brüchten- Pfahl- oder Besserungshauses-Strafe nach richterlichem Ermessen bestrafet werden sollen.

Dann wird ein jeder authorisirt, die allenfallsigen Uebertreter dieser gnädigsten Verordnung nicht allein zu denunciiren; sondern auch mit Wagen und Pferden allenfalls Schiffen anzuhalten, und sollen in diesem also eingetretenen Contraventionsfall nicht allein Wagen und Pferde oder Schiffe mit der Brandweins-Fracht confiscirt, sondern diese Uebertreter auch oben gemeldter maßen bestraft werden.

Die zu confiscirenden Wagen, Pferde, oder Schiffe, und der Brandwein sollen dem Anhalter zur Belohnung verabfolget, wie auch nebst diesem dieselben, und alle Denuncianten, auch wenn sie ex officio denunciiren, mit Verschweigung des Namens die Hälfte der obigen Strafgelder zu genießen haben.

Damit nun diese Verordnung zu Jeder-

manns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Druck befördert, von den Kanzeln verkündiget, gehörigen Orts affigirt, auch in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

Urkund Kuhrfürstl. geheimen Kanzley-Insiegels und der Vidimation. Münster den 10. Junius 1799.

(L. S.) Vt. Math. von Lansberg.
C. B. Münstermann.

II. Citationes edictales.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch. Hrn. Stadts-Richters werden hiemit alle und jede, welche an der dem Schneidermeister Schiller zuständigen, auf dem alten Fischmarkt Kirchsp. Lamberti und Martini Layschaft Nr. 304 belegenen Behausung mit Zubehör einigen Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausschluß des Bäckers Anton Theißing, zum 2ten male edictaliter verabladet, um sothane Ansprüche und Forderungen innerhalb 9 Tagen nach Publikation dieses bey diesem Hochfürstlichen Stadtgericht unter Straf ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Sign. Stadtgericht Münster den 13. Jun. 1799.

Wattendorff.

Aus Befehl eines Hochwürdigen Münsterisch. Domkapitels verordneten Richters und Grafen Gogerichts Telgte Dokt. J. C. Oesthoff werden alle und jede, welche an folgenden von den Eheleuten Bernard Henrich Baumhove in Telgte unterm 14ten März l. J. an den bey jedem Grundstück bemerkten Ankäufern verkaufte Ländereyen, als nämlich: 1) Ein am großen Stadtfelde vor Telgte belegenen Kamp, welchen der Kötter Lembroek K. Telgte cum onere deren daraus an Morgenkorn zu prästirende 6 Scheffel 9 Becher Gerste und 9 Becher Roggen angekauft. 2) Drey daselbst belegene Stücke Landes, welche der Kötter Vages in Telgte cum onere deren daraus zu prästirenden 3 Spint Gersten angekauft. 3) Einen in der Hagelwiese vor Telgte belegenen Kamp, welchen der Wandmacher Joh. Henr. Engberding in Telgte angekauft. 4) Einen ohnweit dem Leprosenhause vor Telgte belegenen Kamp, welchen der Kötter Esböckmann Kirspels Telgte cum onere deren daraus zu prästirenden 5 Scheffel Morgenkorn angekauft, ex quocunque capite Spruch, Forderung oder Rechte haben, oder zu haben vermeinen, hiemit edictaliter ein für allemal verabladet, um binnen peremptorischer Frist von 6 Wochen nach erster Bekanntmachung, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin angesetzt sind, solche bey dem hochw. domkapitularischen Gogericht Telgte unter Strafe ewigen Stillschweigens einzubringen und zu rechtfertigen. Signat. Münster den 10. Jun. 99.

De Mandato D. Gogravii
B. Lohkampff, Gtschbr.

Aus Befehl des Hrn. Grafen Licent. Brüning, als ad interim gnädigst bestellten Verwalter der Gerichte Stromberg u. Oelde, werden auf Anrufen Anwalds des Hr. Reichsgrafen von Merveld alle u. jede, welche auf unlängst erfolgten Absterben der Eheleuten Stephan Post und Catharina Furmann, Zeit Lebens gewesene Wehrfester des im Kirspel Diestedde Amts Stromberg gelegenen, dem Herrn Reichsgrafen von Merveld gehörigen Entrups Erbe einigen Anspruch, auch ein Successionsrecht auf bemeldten Erbe, sodann auch die, so etwa aus bewilligten oder unbewilligten Schulden irgend eine Foderung an solchem Erbe selbst, oder an das von obbemeldt. Wehrfester hinterlassene Peculium haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter vor- und abgeladen, um in einer peremptorischen Frist von 6 Wochen (wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den 3ten und endlichen Termin bestimmt werden) ihre auf ein Successions- oder Erbfolg Recht auf bemeldtes Erbe, obsonst aus etwa bewilligten oder unbewilligten Schulden am Erbe, oder das vom verstorbenen Wehrfestern hinterlassene Peculium habende oder zu haben vermeinende Ansprüche und Forderungen beym Gerichte zu Stromberg durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu proponiren, und vermits Uebergebung in Händen habender Beweisthümern zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß im Widerlebungsfall denselben ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Zugleich wird allen und jeden bekannt gemacht, daß auf das von obbemeldten Eheleuten Entrup hinterlassene Peculium auf Anrufen des

Herrn Reichsgrafen von Merveld gerichtlich. Arrest erkannt, mithin dessen Veräußerung untersagt sey. Geben Oelde den 21. April 99.

Callenberg, Act.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch. Hrn. Richters zum steinern Kreuz, Ahaus und Ottenstein Dokt. Busch, werden alle und jede Gläubiger (welche an der von dem Andreas Bancken zu Ottenstein und J. H. Kerckhoff zu Wüllen als Vormündern über die von Arnd Herm Franckemölle zu Wüllen hinterlassenen Pupillen dem Vogten Georg Böynck daselbst verkaufter, vorgemeldten Pupillen zuständiger, im Dorf Wüllen an Hoffbuers Kampe, nächst des Zellers Franckemöllen Haus und mit dem obersten Ende an Gerd Herm Orthues Hof belegener Behausung ex quocunque capite ein dingliches Recht und Anspruch haben, oder zu haben vermeinen) hierdurch ein für dreymal edictaliter & peremptorie verabladet, um in Zeit eines Monats sothane ihre an vorbesagter verkaufter Behausung habende Ansprüche und Forderungen mit darauf stimmenden Beweisstücken samt richtigem Zinsenverzeichniß bey hiesigem Gerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens gehörig vor- und einzubringen. Ahaus den 28. May 1799.

Waller, Act. surrog.

Demnach der Inquisit Hermann Blömers aus Gronau in der Nacht vom 15 auf den 16ten März l. J. aus seinem Arrestorte geflüchtet ist; Als wird aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Hrn. Grafen zu Tandwelle, auch Richtern zu Horstmar Dokt. Dyckhof besagter Inquisit Hermann Blömers hiedurch zum 1sten, 2ten und 3ten mal edictaliter citirt, um in Zeit eines Monats, welche ihm nach erster Bekanntmachung dieses peremptorie hiemit präfigirt wird, sich bey Strafe und unter der Verwarnung, daß er für den Thäter des hier wider ihn in Untersuchung seyenden Diebstahls lediglich gehalten werden soll, dahier wieder vor Gericht zu stellen und zu verantworten. Signat. Horstmar den 7ten May 1799.

Bispinck, Act.

Auf Anhalten des Kaufhändlers Joh. Henr. Striethorst zu Rheine werden alle und jede Gläubiger, welche einigen Anspruch oder Forderung an den in Inquisition gerathenen Fischern Gerd Henrich Bussier aus Rheine, und desselben sämtlichen Haab und Gütern haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch ein für dreymal edictaliter verabladet, um innerhalb 6 Wochen, wovon ihnen 14 Tage für den 1sten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie anberaumt werden, ihre an obgemeldten Fischern Gerd Henrich Bussier und desselben sämtlichen Haab und Gütern habende Spruch und Forderungen mit den darauf stimmenden Justificatoriis samt richtigem Verzeichniß rückständiger Zinsen bey hiesigem Rheinischen Stadtsgericht zu gewöhnlicher Gerichtszeit entweder persönlich oder durch einen dazu genugsam bevollmächtigten Anwald bey Strafe ewigen Stillschweigens gehörig zu proponiren. Sign. Rheine den 4. May 1799.

Ad Decretum D. Judicis

Nierman, Grschbr.

III. Gerichtliche Notificationen.

Am Samstag den 22sten Junius l. J. Nachmittags 2 Uhr soll auf hiesigem Gruetsaal die dem Schneidermeister Schiller zuständige, aufm alten Fischmarkt Kirsp. Lamberti, und Martini Layschaft Nro. 304 gelegene Behausung mit Zubehör für die Summe von 1500 Rthl. öffentlich, jedoch freywillig zum feilen Kauf ausgesetzt, und dem Meistbietenden unter in actu bekannt gemacht werdenden Bedingungen gerichtlich zugeschlagen werden. Kauflustige können diese Behausung besichtigen, und sich sodann am bestimmten Ort und Zeit einfinden. Signat. Stadtgericht Münster den 5. Jun. 1799.

Wattendorff.

Demnach in beym hiesigen Bevergernschen Gerichte rechtshängiger Sachen des Kaufhändlers Joh. Egbert Wilken zu Saerbeck als Mandatar. des Kaufhändlers Frid. van der Borg zu Grönningen wider den Kaufhändler Gerhard Egbering Bauerschaft Rüschendorff K. Hopsten und dessen sämtlicher Gläubiger pro termino agnitionis aut juratæ diffessionis der eingekommenen Forderungen der erste Julius lauf. Jahrs Nachmittags 2 Uhr an des Hrn. Richters Behausung zu Rheine angesetzt worden. Der obgemeldter Gerhard Egbring aber sich außer Landes begeben hat, und dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird obgedachter Gerd Egbring hier-

genheit und Freundschaft. Idurg den 6. Jun. 1799.

Fried. Wilh. Kellinghausen, Richter.
Maria Johanna Kellinghausen, gebohrne Schultz.

Todten-Anzeigen.

Nach einer langwierigen, geduldig ausgehaltenen Krankheit, ist, mit den heiligen Sterbesakramenten mehrmalen versehen, meine liebe Frau Katharina Elisabeth Stücker, womit ich 19 Jahr in der glücklichsten Ehe zufrieden lebte, am 12ten dieses Morgens um 3 Uhr zu dem gehofften bessern Leben abgeschieden. Diesen für mich und meine sieben Kinder sehr harten Trauerfall mache ich unsern Verwandten und Freunden hiemit bekannt, ich empfehle denselben die abgeschiedene Seele zum christlichen Andenken, mich und meine Kinder aber zur fortdaurenden Freundschaft. Münster den 15. Junius 1799.

Gaudenz Geißler, des Hochf. weltl. Hofgerichts Prokurat.

Es hat dem Herrscher über Leben und Tod gefallen, meine innigst geliebte Ehegattinn, gebohrne Maria Anna Leverman, am 6ten Junius Abends 9 Uhr nach einer mit gröster Geduld und Ergebung in dem göttlichen Willen erlittener Auszehrung, nachdem sie mit den heiligen Sterbe-Sakramenten frühzeitig versehen, im 52sten Jahre ihres Alters, und im 30sten unserer vergnügtesten Ehe, aus diesem zergänglichen in ein besseres Leben abzuberufen; diesen für mich und meine 4 Kinder äußerst schmerzhaften Verlust mache ich meinen Anverwandten und Freunden unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen gehorsamst bekannt, und empfehle die abgeschiedene Seele ihrem christlichen Andenken, mich und meine Kinder aber zur fernern Freundschaft. Koesfeld den 12. Jun. 1799.

Alexander Hülskötter, Proc. Fiscal.

Nachdem es der Allerhöchste gewollt, den Herrn Nikolas Michael von Anten nach einer langwierigen Brustkrankheit, im 54sten Jahre seines Alters zu sich in die Ewigkeit zu berufen; als befinden wir uns Unterzeichnete über dessen nachgelassene alte Wittibe Aleida Schildt angeordnete Curatoren verpflichtet, beyder seitige Anverwandten von diesem Sterbefall zu verwissigen. Breden den 4 Jun. 1799.

J. Krümpelmann. Arn. Wildt.

Vermischte Neuigkeiten.

Mayland, vom 26. May.

Heute Abends ist die sichere Nachricht durch einen Kourier hier eingetroffen, daß die kaiserl. Armee am vergangenen Morgen in Turin eingerückt ist. Die Sache gieng auf folgende Art zu: Früh Morgens erschienen die Kaiserliche vor den Thoren von Turin. Die franz. u. piemonteser Truppen, die in der Stadt waren, machten Feuer von den Wällen. General Suwarow ließ 16 Kanonen gegen die Stadt aufstellen, und es kam in einigen Häusern Feuer aus. Die Turiner Bürger, die ihre Stadt der Verheerung nicht aussetzen wollten, zwangen die Franzosen, sich in die Zitadelle zurückzuziehen, und öffneten die Stadtthore den Kaiserlichen. Es war ein Jubel in der Stadt, und 6000 piemontesische Soldaten, die mit den Franzosen den Dienst thaten, warfen die fr. Fahnen weg, und schwuren, Niemanden, als ihrem Könige zu dienen. Gen. Suwarow hat sie gleich mit seiner Armee vereinigt. — Nun kommt das Hauptquartier des Generals Suwarow nach Turin.

Schafhausen, vom 6. Jun

So eben trifft hier die Nachricht ein, daß, nach einer in der Kriegsgeschichte beyspiellosen Schlacht am 4ten dieses, worinn die Generäle Hotze und Wallis blessirt wurden, Gen. Hotze aber sogleich nach dem Verbande wieder in die Schlacht zurückeilte, die Kaiserlichen am 5ten dieses siegreich in Zürch einrückten.

Frankfurt, vom 10. Jun.

Seitdem durch das Schleifen der Festung Mannheim die Sachen in dasiger Gegend eine andere Gestalt genommen haben, sind die bewaffneten Bauern aus der Bergstraße und dem Odenwalde mit einer Dankesagung vom k. k. Militair wieder nach Haus entlassen worden.

Nach Berichten aus Trient vom 20. Jun. ist durch diese Stadt ein spanischer Kourier nach Wien mit der Nachricht geeilt, daß der König von Spanien der Koalition beygetreten sey. Die Ankunft der spanischen Schiffe aus Ferrol in Rochefort scheint dieser Nachricht zu widersprechen.